

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Für alle unsere Geschäftstätigkeiten gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Etwaige abweichende Bedingungen verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Lieferbedingungen, Transport, Lagerung

- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

- Die Lieferung erfolgt frei auf die LKW zugängliche Baustelle. Der Kunde sorgt für eine ordnungsgemäße Übernahme und Lagerung des Materials bis zur Montage. Für Schäden am Material durch Transport vom Hersteller zur Baustelle sowie Diebstahl oder Materialschäden während der Lagerung bis zur Montage haftet Fa. Ziegler Schallschutz GmbH nicht. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer zu bestätigen oder bei Bahn- und Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die Bahn oder Post feststellen zu lassen.

- Verbindliche Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden. Lieferfristen beginnen mit dem Eingang der Auftragsbestätigung des Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere alle Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, vorliegen. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig.

- Lieferfristen- und termine beziehen sich auf die Anlieferung des Materials beim Kunden. Termine für etwaige Montagen bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Vertragsschluss, technische Eigenschaften und Abweichungen

- Nebenabreden, Garantien, Gewährleistungen und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

- Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Unterlagen, insbesondere Muster und Zeichnungen.

- Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen technischen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. Handels- und materialübliche Abweichungen in Qualität, Ausführung und Farbe bleiben vorbehalten, wenn dies für unsere Lieferanten durch die Rohstofflage und oder aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Als branchenüblich gelten Abweichung bis zu 10 % nach unten oder nach oben, soweit nicht im Einzelfall geringere Abweichungen vereinbart worden sind.

- Gewährleistungen bezüglich des Effekts einer akustischen oder schwingungsdämpfenden Massnahme sind Näherungen und unterliegen deshalb branchenüblichen Abweichungen von bis zu +15 %.

- Angaben des Kunden oder dritter Organisationen über Abmessungen, Raum- oder Maschineneigenschaften sowie Unterkonstruktionen können von uns unter Annahme deren Korrektheit ohne Nachprüfung für Berechnungen und/oder Gewährleistungen übernommen werden.

- Image- oder Bildabsorber und Industriedeckensegel sind nicht als Produkte mit einer bauaufsichtlichen Zulassung zu verstehen, sondern bestehen aus Komponenten die direkt auf der Baustelle zusammengesetzt werden. Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Angaben/Zulassungen/Prüfzeugnisse beziehen sich auf die einzelnen Komponenten.

- Bei Erzeugnissen aus Schaumstoff behalten wir uns Schwankungen in der Porengröße und das Auftreten einzelner größerer Poren, sogenannter Lunken, vor.

- Ziegler Schallschutz ersucht seine Kunden eventuelle statische und thermische Effekte, sowie Taupunktverschiebungen von schallabsorbierenden Verkleidungen zu klären, und übernimmt hierzu keine Verantwortung.

Montagen

Angebote die Montagen beinhalten gehen davon aus, dass sich der Raum vor Montage im besenreinen Zustand befindet. Eventuell notwendige Reinigungsarbeiten werden von Fa. Ziegler gegen Aufpreis durchgeführt. Montagen an Wochenenden oder ausserhalb der Normalarbeitszeiten gegen Aufpreis. Wenn nicht anders vereinbart, übernimmt der Kunde die ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungsmaterial und Materialresten nach der Montage. Wenn nicht anders vereinbart benötigen Montagen eine Stilllegung des Betriebs. Nicht im Angebot erwähnte zusätzliche Aufwände (zB Änderungswünsche des Kunden nach Auftragsbestätigung, Stehzeiten bei der Montage durch betriebliche Vorgänge beim Kunden) werden mit einem Regiestundensatz von 42,00€ pro Mannstunde verrechnet.

Zahlungsbedingungen

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe an uns oder die Einräumung des Mitbesitzes auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden

Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist unsere Niederlassung in Salzburg, Österreich. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für unsere Niederlassung sachlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

Schutzrechte

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, akustischen Meß- und Berechnungsergebnissen, sonstigen Unterlagen bleibt uns das Eigentums- und Urheberrecht erhalten. Keinesfalls dürfen unsere Ergebnisse als Grundlage für Angebote von Dritten verwendet werden. Weiterleitung an Dritte darf nur mit unserem Einverständnis geschehen.